

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 29, bis zum 20. Mai 2016 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2014/40/EU nachzukommen.

B. Lösung

Die Richtlinie 2014/40/EU soll durch das in Artikel 1 vorgeschlagene Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) umgesetzt werden. Im Zuge der Richtlinienumsetzung sollen das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, die Tabakproduktverordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1053) geändert worden ist, und die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, bereinigt und durch ein neues Tabakerzeugnisgesetz und eine neue Tabakerzeugnisverordnung abgelöst werden. Darüber hinaus sind Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Tabakerzeugnisgesetz werden bestehende Regelungen aus dem Vorläufigen Tabakgesetz übernommen und die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen, um die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU auf Gesetzesebene umzusetzen. Da die Regelungen des Gesetzes der Konkretisierung bedürfen und diese Konkretisierung in der Tabakerzeugnisverordnung erfolgt, ist der Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung wird ein jährlicher Personalaufwand von rund 1 Million Euro angesetzt. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 29 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es ist ein Verbot der Außen- und Kinowerbung vorgesehen. Laut Angaben der Tabakwirtschaft, veröffentlicht im Drogen- und Suchtbericht 2015 der Bundesregierung, wurden im Jahr 2013 69,88 Millionen Euro für diese Art der Werbung ausgegeben. Diese Ausgaben werden künftig eingespart. Entgangene Gewinne zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

Die Sozialkassen werden durch das Rauchen jährlich mit 25,41 Milliarden Euro belastet. Wenn sich die Raucherquote durch die mit diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen erwartungsgemäß um jährlich 0,4 % verringert, werden die Sozialkassen mit 100 Millionen Euro jährlich entlastet.

FORUM RAUCHERFREI

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz – TabakerzG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Sonstige Begriffsbestimmungen
- § 3 Verantwortliche Personen

Abschnitt 2

Tabakerzeugnisse

- § 4 Emissionswerte
- § 5 Inhaltsstoffe
- § 6 Warnhinweise und Verpackung
- § 7 Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmal
- § 8 Bestrahlungsverbot
- § 9 Pflanzenschutzmittel
- § 10 Kenntlichmachung
- § 11 Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch
- § 12 Neuartige Tabakerzeugnisse

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

Abschnitt 3
Verwandte Erzeugnisse

- § 13 Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- § 14 Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- § 15 Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter
- § 16 Allgemeine Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- § 17 Pflanzliche Raucherzeugnisse

Abschnitt 4
Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse

- § 18 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 19 Verbot der Werbung in Druckerzeugnissen und Diensten der Informationsgesellschaft, Rundfunkwerbung und Sponsoring
- § 20 Verbot der kostenlosen Abgabe
- § 21 Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten
- § 22 Verbot der Außen- und Kinowerbung
- § 23 Qualitative Werbeverbote
- § 24 Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher
- § 25 Ermächtigungen

Abschnitt 5
Bedarfsgegenstände

- § 26 Allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen
- § 27 Übergang von Stoffen
- § 28 Ermächtigungen

Abschnitt 6
Überwachung

- § 29 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 30 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden
- § 31 Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 32 Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 33 Betretensrechte und Befugnisse, Probenahme
- § 34 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 35 Ermächtigungen

Abschnitt 7
Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 36 Straftaten
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Einziehung
- § 39 Ermächtigungen

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

- § 40 Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren
- § 41 Zulassung von Ausnahmen
- § 42 Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 43 Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen
- § 44 Rechtsverordnungen zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht
- § 45 Übertragung von Ermächtigungen
- § 46 Ermächtigung zur Anpassung von Rechtsverordnungen
- § 47 Übergangsregelungen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1), Artikel 2 Nummer 16 und 17 jedoch mit der Maßgabe, dass die dort bezeichneten Begriffsbestimmungen auch nicht nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter umfassen, und Artikel 2 Nummer 40 mit der Maßgabe, dass die Bereitstellung von Produkten jede Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst.

§ 2

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind:

1. Erzeugnisse: Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse,
2. verwandte Erzeugnisse: elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse,
3. Behandeln: das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist,
4. Wirtschaftsakteure: Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler sowie jedes sonstige Glied der Liefer- und Vertriebskette,
5. werbliche Informationen: Bezeichnungen, Angaben, sonstige Aussagen, Aufmachungen, Darstellungen, figurative und sonstige Zeichen und Symbole,
6. Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern,
7. Sponsoring: jede Art von öffentlichem oder privatem Beitrag zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Art von Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von Erzeugnissen zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern,
8. Dienste der Informationsgesellschaft: Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18) eingefügt worden ist,
9. Außenwerbung: die außerhalb von Geschäftsräumen erfolgende Werbung mittels einer ortsfesten Einrichtung, durch direkte Ansprache von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in sonstiger Weise, insbesondere durch Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Luft- oder Lichtwerbung,
10. Bedarfsgegenstände: Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit Erzeugnissen in Berührung zu kommen.

§ 3

Verantwortliche Personen

(1) Die Wirtschaftsakteure sind jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gleichermaßen verpflichtet, sicherzustellen, dass nur Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsverordnungen entsprechen. Dies gilt nicht, soweit in den in Satz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ein oder mehrere Wirtschaftsakteure besonders verpflichtet werden.

(2) Die Werbeverbote der §§ 19 bis 23 richten sich an Hersteller, Importeure, Händler und jede natürliche oder juristische Person, die Werbung oder Sponsoring betreibt.

Abschnitt 2

Tabakerzeugnisse

§ 4

Emissionswerte

(1) Zigaretten dürfen nur in der Weise hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, dass folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

1. Teer: 10 Milligramm je Zigarette,
2. Nikotin: 1,0 Milligramm je Zigarette,
3. Kohlenmonoxid: 10 Milligramm je Zigarette.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, weitere Höchstwerte für Emissionen festzulegen.

§ 5

Inhaltsstoffe

(1) Es ist verboten, in den Verkehr zu bringen:

1. Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die
 - a) ein charakteristisches Aroma haben,
 - b) Aromastoffe in ihren Bestandteilen oder sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen;
2. Filter, Papier oder Kapseln für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die Tabak oder Nikotin enthalten;
3. Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die CMR-Eigenschaften beim Konsum um ein messbares Maß erhöhen;
4. Tabakerzeugnisse, die einer nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union,

1. für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen Zusatzstoffe oder Kombinationen von Zusatzstoffen zu bestimmen, die als charakteristisches Aroma nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gelten, und das bei der Bestimmung anzuwendende Verfahren zu regeln,
2. das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit bestimmten Inhaltsstoffen oder mit bestimmten Mengen an Inhaltsstoffen zu verbieten oder zu beschränken,
3. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen in Tabakerzeugnissen festzusetzen.

§ 6

Warnhinweise und Verpackung

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen die für das jeweilige Erzeugnis durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, vorzuschreiben, dass Tabakerzeugnisse nur in bestimmten Einheiten und in Packungen von bestimmter Art oder Größe in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 7

Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmal

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen

1. ein individuelles Erkennungsmerkmal und
2. ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit einem

individuellen Erkennungsmerkmal und einem Sicherheitsmerkmal zu regeln und dabei insbesondere

1. vorzuschreiben, dass Wirtschaftsakteure bestimmte Informationen, insbesondere über Zeitpunkt, Ort und Art und Weise der Herstellung, Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse sowie über Name und Anschrift aller Abnehmer in der Vertriebskette, zu erfassen und für eine elektronische Verarbeitung nach § 3 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, bereitzustellen haben;
2. Hersteller von Tabakerzeugnissen zu verpflichten, den übrigen Wirtschaftsakteuren mit Ausnahme des Händlers, der Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgibt, die technische Ausrüstung für die Erfassung und elektronische Verarbeitung der in Nummer 1 bezeichneten Informationen bereitzustellen;
3. Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen zu verpflichten, die in Nummer 1 bezeichneten Informationen durch unabhängige Dritte in einem im Gebiet der Europäischen Union befindlichen Datenspeicher verarbeiten und verwalten zu lassen und hierüber Datenspeicherverträge abzuschließen, sowie insbesondere Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Anforderungen und das Verfahren bei der Auswahl und Zulassung der unabhängigen Dritten durch die Kommission,
 - b) die Vereinbarkeit der Verarbeitung und Verwaltung der in Nummer 1 bezeichneten Informationen mit den Anforderungen der Datensicherung und des Datenschutzes,
 - c) die Überwachung des Dritten durch unabhängige Prüfer, deren Auswahl und Vergütung durch den Hersteller sowie über die Berichtspflichten der Prüfer,
 - d) den Zugriff auf die in Nummer 1 bezeichneten Informationen und die Duldung des Zugangs zum physischen Standort des Speichers durch die Kommission, die zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten; dabei kann auch vorgesehen werden, dass in begründeten Fällen auch den Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Angaben gewährt werden kann;
4. vorzuschreiben, dass die Wirtschaftsakteure über die Vertriebskette schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese aufzubewahren haben.

§ 8

Bestrahlungsverbot

(1) Es ist verboten,

1. als Hersteller bei Tabakerzeugnissen eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen anzuwenden,
2. Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt worden sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung und für Umwelt,

Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden vereinbar ist, eine solche Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Tabakerzeugnisse oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen,
2. soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, bestimmte technische Verfahren für zugelassene Bestrahlungen vorzuschreiben.

§ 9

Pflanzenschutzmittel

(1) Tabakerzeugnisse, die Pflanzenschutzmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Pflanzenschutzmittel

1. in Deutschland für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind oder nach § 12 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, noch angewendet werden dürfen oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1) oder nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind.

Einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des Satzes 1 steht ein Pflanzenschutzmittel gleich, das in einem Drittland für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen ist und dort angewendet wird.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,

1. für Pflanzenschutzmittel und deren Abbau- und Reaktionsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Tabakerzeugnissen beim Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen,
2. das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, bei denen oder bei deren Ausgangsstoffen bestimmte Pflanzenschutzmittel angewendet worden sind, zu verbieten.

§ 10

Kenntlichmachung

(1) Die Anwendung der in Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zugelassenen Bestrahlung ist kenntlich zu machen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, in diesen Rechtsverordnungen die Art der Kenntlichmachung zu regeln sowie Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Kenntlichmachung zuzulassen, soweit es mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vereinbar ist.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist,

1. Vorschriften über die Kenntlichmachung von Stoffen im Sinne des § 9 zu erlassen,
2. vorzuschreiben, dass Tabakerzeugnissen bestimmte Angaben, insbesondere über die Anwendung dieser Stoffe, beizufügen sind.

§ 11

Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch

Es ist verboten, Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch in den Verkehr zu bringen.

§ 12

Neuartige Tabakerzeugnisse

(1) Neuartige Tabakerzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.

(2) Zuständig für die Zulassung ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, die Voraussetzungen der Zulassung sowie das Zulassungsverfahren, insbesondere die vom Antragsteller beizubringenden Nachweise und Studien, insbesondere über die gesundheitlichen Auswirkungen und Marktforschung, sowie Informationen insbesondere über das Suchtpotenzial und die erwartete Verbraucherwahrnehmung einschließlich einer Risiko-Nutzen-Analyse zu regeln.

(3) Die zuständige Behörde darf die Zulassung nur versagen, wenn das neuartige Tabakerzeugnis, je nachdem ob es sich um ein Rauchtabakerzeugnis oder ein rauchloses Tabakerzeugnis handelt, den für diese Erzeugnisse jeweils geltenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht.

(4) Bei Nichteinhaltung der Anforderungen ist die Zulassung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, zu widerrufen.

Abschnitt 3

Verwandte Erzeugnisse

§ 13

Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,
2. bei der Herstellung der Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden; andere Stoffe als Inhaltsstoffe dürfen bis auf technisch unvermeidbare Spuren nicht enthalten sein,
3. außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

1. die Verwendung von bestimmten Inhaltsstoffen allgemein oder für bestimmte Zwecke sowie die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln zu verbieten oder zu beschränken,
2. Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen festzusetzen,
3. Vorschriften über den Reinheitsgrad von Inhaltsstoffen zu erlassen.

§ 14

Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, die Nikotin enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. Nachfüllbehälter ein Volumen von höchstens 10 ml haben,
2. elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen ein Volumen von höchstens 2 ml haben,

wobei die Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml haben darf.

(2) Elektronische Zigaretten, die Nikotin enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.

(3) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind

und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

1. technische Anforderungen an die Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit festzulegen,
2. Anforderungen für eine auslauffreie Nachfüllung festzulegen.

§ 15

Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

(1) Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden

1. mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung, Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Kontaktdaten enthält,
2. wenn Packungen und Außenverpackungen
 - a) von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die Nikotin enthalten, einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen,
 - b) den in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nummer 3 vorgeschriebenen Anforderungen an
 - aa) Aufmachung und Gestaltung und
 - bb) produktspezifische Angaben und Hinweiseentsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,

1. Inhalt und Aufmachung des Beipackzettels im Einzelnen zu regeln,
2. Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln,
3. für Packungen und Außenverpackungen Anforderungen an
 - a) Aufmachung und Gestaltung und
 - b) produktspezifische Angaben und Hinweisezu regeln,
4. vorzuschreiben, dass im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Angaben über den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen zu machen sind.

§ 16

Allgemeine Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

(1) Der Hersteller, Importeur und der Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit der elektronischen Zigarette oder dem Nachfüllbehälter verbunden sein können, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben; die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahme, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf.

(2) Der Hersteller, Importeur und der Händler haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den in den Verkehr gebrachten elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

1. Stichproben durchzuführen,
2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie
3. die Händler über weitere Maßnahmen zu unterrichten.

Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.

(3) Der Hersteller, Importeur und der Händler haben nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4) jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter, die oder den sie in den Verkehr gebracht haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben. Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über den Sachverhalt, insbesondere bei Rückrufen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.

(4) Der Hersteller, Importeur und der Händler haben zusätzlich unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die elektronische Zigarette oder der Nachfüllbehälter in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen, zu unterrichten und ihnen insbesondere Einzelheiten über die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie über die Maßnahmen, die sie zur Vermeidung dieser Risiken getroffen haben, mitzuteilen.

(5) Der Hersteller, Importeur und der Händler sind verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Anforderung zusätzliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über Sicherheits- und Qualitätsaspekte oder über mögliche nachteilige Auswirkungen von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern auf die Gesundheit.

§ 17

Pflanzliche Raucherzeugnisse

(1) Pflanzliche Raucherzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse

§ 18

Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten,

1. nicht zum Konsum geeignete Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die entgegen den Vorschriften des § 27 hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr zu bringen,
2. Erzeugnisse, die
 - a) nachgemacht sind,
 - b) hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder
 - c) geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr zu bringen.

(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse unter Verwendung irreführender werblicher Informationen auf Packungen, Außenverpackungen oder dem Tabakerzeugnis selbst in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall zu bewerben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Tabakerzeugnissen insbesondere gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
2. wenn der Eindruck erweckt wird, dass ein Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele; Packungen, Außenverpackungen und werbliche Informationen dürfen keine Angaben über den Gehalt des Tabakerzeugnisses an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten,

3. wenn sich die werblichen Informationen auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
4. wenn Tabakerzeugnissen der Anschein eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels gegeben wird,
5. wenn zur Täuschung geeignete werbliche Informationen über die Herkunft der Tabakerzeugnisse, ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit, über sonstige, insbesondere natürliche oder ökologische Eigenschaften oder über Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden.

(3) Es ist ferner verboten, Tabakerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, bei denen die Packung oder Außenverpackung durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erweckt.

(4) Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten die Verbote nach Absätzen 2 und 3 mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe entsprechend.

(5) Für pflanzliche Raucherzeugnisse gelten die Verbote nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Es ist ferner verboten, pflanzliche Raucherzeugnisse in Verkehr zu bringen, bei denen die Kennzeichnung von Packung oder Außenverpackung werbliche Informationen aufweist, die sich auf das Fehlen von Zusatz- oder Aromastoffen beziehen.

§ 19

Verbot der Werbung in Druckerzeugnissen und Diensten der Informationsgesellschaft, Rundfunkwerbung und Sponsoring

(1) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter im Hörfunk zu werben.

(2) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Abweichend von Satz 1 darf in einer Veröffentlichung nach Satz 1 geworben werden,

1. die ausschließlich für im Handel mit Tabakerzeugnissen oder elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern tätige Personen bestimmt ist,
2. die in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gedruckt und herausgegeben wird, sofern diese Veröffentlichung nicht hauptsächlich für den Markt in der Europäischen Union bestimmt ist.

(3) Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.

(4) Es ist verboten, Hörfunkprogramme zur Förderung des Verkaufs von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu sponsern.

(5) Es ist verboten, eine Veranstaltung oder Aktivität,

1. an der mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind,

2. die in mehreren Mitgliedstaaten stattfindet, oder
3. die eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung hat,

mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern zu fördern, zu sponsern.

§ 20

Verbot der kostenlosen Abgabe

Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter kostenlos zu verteilen.

§ 21

Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten

Es ist verboten, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben.

§ 22

Verbot der Außen- und Kinowerbung

(1) Es ist verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben.

(2) Es ist verboten, bei öffentlichen Filmveranstaltungen Werbefilme oder Werbeprogramme für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter vorzuführen.

§ 23

Qualitative Werbeverbote

- (1) Es ist verboten,
 1. im Verkehr mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern oder in der Werbung dafür allgemein oder im Einzelfall werbliche Informationen zu verwenden, die
 - a) ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken,
 - b) das Inhalieren des Tabakrauchs oder Dampfes als nachahmenswert erscheinen lassen,

- c) den Eindruck erwecken, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien;
2. im Verkehr mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern oder in der Werbung dafür allgemein oder im Einzelfall werbliche Informationen zu verwenden, die den Eindruck erwecken, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich als Tabakerzeugnisse seien.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, Vorschriften zur Durchführung der Verbote des Absatzes 1 zu erlassen, insbesondere

1. die Art, den Umfang oder die Gestaltung der Werbung durch bestimmte Werbemittel oder an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu regeln,
2. die Verwendung von Darstellungen oder Äußerungen von Angehörigen bestimmter Personengruppen zu verbieten oder zu beschränken.

§ 24

Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher

(1) Wer grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union betreiben will,

1. muss ein Altersüberprüfungssystem betreiben, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, vorgeschriebene Mindestalter hat,
2. hat sich registrieren zu lassen und dies auf Verlangen der zuständigen Behörde durch Vorlage entsprechender Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Die Registrierung muss erfolgen

1. bei der zuständigen Behörde am Ort der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter geliefert werden,
2. bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder das Inverkehrbringen beabsichtigt ist.

Wenn sich der Ort der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter geliefert werden, außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befindet, ist Nummer 2 anzuwenden.

(3) Zuständig für die Registrierung nach Absatz 2 Nummer 1 ist eine von den Ländern einzurichtende gemeinsame Stelle. Über die Registrierung wird eine Bestätigung ausgestellt. Die gemeinsame Stelle gibt die Listen aller bei ihr registrierten Verkaufsstellen zur Unterrichtung der Verbraucher in geeigneter Weise bekannt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise und das Verfahren der Registrierung zu regeln.

§ 25

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder Dritter vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, in den Fällen des Buchstaben f auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union,

- a) die Anwendung bestimmter Verfahren beim Herstellen oder Behandeln allgemein oder von bestimmten Tabakerzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken,
- b) Untersuchungsverfahren, nach denen der Gehalt an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf zu bestimmen ist, festzulegen,
- c) vorzuschreiben, dass die Prüfungen auf Gehalte an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf nur von dafür zugelassenen Prüflaboratorien durchgeführt werden, und die Anforderungen an diese Prüflaboratorien, insbesondere hinsichtlich Eignungsprüfungen, laufender Schulung sowie Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, festzulegen sowie das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
- d) Vorschriften über die Beschaffenheit und den Wirkungsgrad von Gegenständen oder Mitteln zur Verringerung des Gehaltes an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf zu erlassen sowie die Verwendung solcher Gegenstände oder Mittel vorzuschreiben,
- e) vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen Angaben verwendet werden dürfen, die sich auf den Gehalt an bestimmten Stoffen in Erzeugnissen oder in deren Rauch oder Dampf beziehen,
- f) vorzuschreiben, dass der Hersteller und der Importeur
 - aa) bestimmte Angaben, insbesondere über das Herstellen oder die Zusammensetzung von Erzeugnissen, über die hierbei verwendeten Inhaltsstoffe, über deren Funktion und die Gründe für deren Hinzufügung, über die Wirkungen dieser Inhaltsstoffe sowie über die Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung ergibt, der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
 - bb) Studien, insbesondere über die gesundheitlichen Auswirkungen von Inhaltsstoffen, konsumfördernde Eigenschaften und Marktforschung, durchzuführen oder vorzulegen hat
 - cc) Verkaufsmengendaten mitzuteilen hat

und Einzelheiten des Verfahrens und des Formats der Mitteilung sowie die Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen zu regeln;

2. soweit es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung erforderlich ist, vorzuschreiben,

- a) dass auf Packungen und Außenverpackungen, in denen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Erzeugnissen selbst Zeitangaben, insbesondere über den Zeitpunkt der Herstellung oder der Abpackung oder über die Dau-

er der Haltbarkeit, oder Angaben über die Herkunft oder die Zubereitung anzubringen sind,

- b) dass Erzeugnisse, die bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht entsprechen, oder sonstige Erzeugnisse von bestimmter Art oder Beschaffenheit nicht, nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Erzeugnisse, die einer nach

1. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder
2. Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f

erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 5

Bedarfsgegenstände

§ 26

Allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen

Bedarfsgegenstände dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, die Sicherheit und Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht gefährden.

§ 27

Übergang von Stoffen

(1) Es ist verboten, Bedarfsgegenstände so zu verwenden oder für solche Verwendungszwecke in den Verkehr zu bringen, dass von ihnen Stoffe auf Erzeugnisse oder deren Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden vereinbar ist, für bestimmte Stoffe die Anteile festzusetzen, die als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedarf zum Erlass solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 28

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu verhüten,

1. die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken;
2. vorzuschreiben, dass für das Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände oder einzelner Teile von ihnen nur bestimmte Stoffe verwendet werden dürfen;
3. die Anwendung bestimmter Verfahren bei dem Herstellen von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken;
4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die aus bestimmten Bedarfsgegenständen auf Verbraucher einwirken oder übergehen können oder die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsgegenständen in oder auf diesen vorhanden sein dürfen;
5. Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die bei dem Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände verwendet werden;
6. vorzuschreiben, dass
 - a) der Gehalt an bestimmten Stoffen in bestimmten Bedarfsgegenständen,
 - b) bei bestimmten Bedarfsgegenständen eine Beschränkung des Verwendungszwecks,kenntlich zu machen ist, sowie die Art der Kenntlichmachung zu regeln.

(2) Bedarfsgegenstände, die einer nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie und für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

A b s c h n i t t 6

Ü b e r w a c h u n g

§ 29

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 obliegt die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes, die durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, bleiben unberührt. Im Geschäftsbereich des

Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Marktüberwachung dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Marktüberwachungsbehörden arbeiten mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf Ersuchen den Marktüberwachungsbehörden die Informationen, die sie bei der Überführung von Produkten in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden erforderlich sind, übermitteln.

§ 30

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden haben eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts zu gewährleisten. Das Überwachungskonzept soll insbesondere umfassen:

1. die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen,
2. die Aufstellung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage die Erzeugnisse überprüft werden, die Marktüberwachungsprogramme sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen und bewerten regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Wirksamkeit des Überwachungskonzepts.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden stellen die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Nummer 2 der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg und gegebenenfalls in anderer Form zur Verfügung.

(3) Die Länder stellen sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür statten sie sie mit den notwendigen Ressourcen aus. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher. Sie sorgen dafür, dass das Überwachungskonzept entwickelt und fortgeschrieben wird und dass länderübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung ernster Risiken vorbereitet werden.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden leisten den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten im für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang Amtshilfe. Dafür stellen sie hierfür erforderliche Informationen und Unterlagen bereit, führen geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durch und beteiligen sich an Untersuchungen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden.

§ 31

Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob die Erzeugnisse die Anforderungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfüllen. Dazu überprüfen sie die Unterlagen oder führen, wenn dies angezeigt ist, physische Kontrollen und Laborprüfungen durch. Sie gehen bei den Stichproben nach Satz 1 je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr aus. Die Marktüberwachungsbehörden berücksichtigen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Erzeugnis nicht die Anforderungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfüllt. Sie sind insbesondere befugt,

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Erzeugnis erst dann in den Verkehr gebracht wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht,
2. anzuordnen, dass der Hersteller eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
3. das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses vorübergehend zu verbieten, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 2 angeordneten Prüfung vorliegt,
4. zu verbieten, dass ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird,
5. die Rücknahme oder den Rückruf eines in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses anzuordnen,
6. ein Erzeugnis sicherzustellen, dieses Erzeugnis zu vernichten, vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen,
7. anzuordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem in den Verkehr gebrachten Erzeugnis verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen jeweils Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

Die Marktüberwachungsbehörden sind des Weiteren befugt, Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass die Werbeverbote der §§ 19 bis 23 eingehalten werden.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Absatz 2 umgehend, sobald der durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 3 jeweils Verpflichtete nachweist, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden haben den Rückruf oder die Rücknahme von Erzeugnissen anzuordnen oder die Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen, wenn

diese ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes ernstes Risiko insbesondere für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen. Die Entscheidung, ob ein Erzeugnis ein ernstes Risiko darstellt, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts getroffen; die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Erzeugnisse, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass ein Erzeugnis ein ernstes Risiko darstellt.

(5) Beschließt die Marktüberwachungsbehörde, ein Erzeugnis vom Markt zu nehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wurde, setzt sie den betroffenen Wirtschaftsakteur nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 davon in Kenntnis.

(6) Falls die Marktüberwachungsbehörde bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, feststellt oder hinreichend Anlass zur Besorgnis hat, dass diese eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, kann sie geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen. Sie unterrichtet die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen und übermittelt ihnen alle zugrunde liegenden Daten.

§ 32

Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde sind gegen den durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 3 jeweils Verpflichteten gerichtet. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nur zulässig, solange ein gegenwärtiges ernstes Risiko nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Entsteht der anderen Person durch die Maßnahme ein Schaden, so ist dieser zu ersetzen, es sei denn, die Person kann auf andere Weise Ersatz erlangen oder ihr Vermögen wird durch die Maßnahme geschützt.

§ 33

Betretensrechte und Befugnisse, Probenahme

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Erzeugnisse

1. hergestellt werden,
2. erstmals verwendet werden,
3. zum Zweck des Inverkehrbringens lagern oder
4. ausgestellt sind,

soweit dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlich ist. Sie sind befugt, diese Erzeugnisse zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Diese Besichtigungs- und Prüfbefugnis haben die Marktüberwachungsbehörden und ihre Beauftragten auch dann, wenn die Erzeugnisse in Seehäfen zum weiteren Transport bereitgestellt sind. Hat

die Kontrolle ergeben, dass das Erzeugnis die Anforderungen dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfüllt, erheben die Marktüberwachungsbehörden die Kosten für Besichtigungen und Prüfungen nach den Sätzen 2 und 3 von den Personen, die das Erzeugnis herstellen oder zum Zweck des Inverkehrbringens einführen, lagern oder ausstellen.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen können Proben entnehmen, Muster verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller wie das als Probe entnommene, ist zurückzulassen. Der Hersteller kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten. Zurücklassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt.

(4) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

§ 34

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 3 jeweils Verpflichteten haben Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 und 2 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 35

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Überwachung zu fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. Vorschriften über

- a) die personelle, apparative und sonstige technische Mindestausstattung von Prüflaboratorien,

b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung privater Sachverständiger, die zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben befugt sind, zu erlassen;

2. Vorschriften über Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Erzeugnissen zu erlassen.

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Absatz 1 unter Nichteinhaltung der dort vorgeschriebenen Emissionshöchstwerte Zigaretten herstellt oder in den Verkehr bringt oder einer nach § 4 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen oder entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Filter, Papier oder Kapseln oder entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt oder einer nach § 5 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet, entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt oder einer nach § 8 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 9 Absatz 1 Tabakerzeugnisse, in oder auf denen Pflanzenschutzmittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, in den Verkehr bringt oder einer nach § 9 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die Anwendung einer Bestrahlung nicht kenntlich macht oder einer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
6. entgegen § 11 Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 12 Absatz 1 neuartige Tabakerzeugnisse ohne Zulassung in den Verkehr bringt oder einer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
8. entgegen § 13 Absatz 1 elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in den Verkehr bringt oder einer nach § 13 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

9. entgegen § 14 Absatz 1 elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die Nikotin enthalten, oder entgegen § 14 Absatz 2 elektronische Zigaretten, die Nikotin enthalten, oder entgegen § 14 Absatz 3 elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in den Verkehr bringt, oder einer nach § 14 Absatz 3 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
10. entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 1 Erzeugnisse oder entgegen § 18 Absatz 1 Nummer 2 Erzeugnisse ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 18 Absatz 2 Tabakerzeugnisse unter Verwendung irreführender werblicher Informationen in den Verkehr bringt oder bewirbt, oder entgegen § 18 Absatz 3 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt, bei denen der Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erweckt wird,
12. entgegen § 18 Absatz 4 elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in den Verkehr bringt,
13. entgegen § 18 Absatz 5 pflanzliche Raucherzeugnisse in den Verkehr bringt,
14. entgegen § 24 Absatz 1 grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher betreibt oder einer nach § 24 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
15. einer nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder Erzeugnisse entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 in den Verkehr bringt,
16. entgegen § 26 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt,
17. einer nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 28 Absatz 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 oder 9 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
2. einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 oder 9 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 36 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Tabakerzeugnisse in Packungen oder Außenverpackungen ohne gesundheitsbezogene Warnhinweise in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 7 Absatz 1 Tabakerzeugnisse in Packungen ohne individuelles Erkennungsmerkmal oder ohne Sicherheitsmerkmal in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 15 Absatz 1 elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 17 Absatz 1 pflanzliche Raucherzeugnisse in Packungen oder Außenverpackungen ohne gesundheitsbezogene Warnhinweise in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. einer Vorschrift des § 19 Absatz 1, 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Absatz 4 oder 5, oder des § 23 Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 20 Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter kostenlos verteilt,
7. entgegen § 21 audiovisuelle kommerzielle Kommunikation betreibt,
8. entgegen § 22 Absatz 1 Außenwerbung betreibt oder entgegen § 22 Absatz 2 bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Werbefilmen oder Werbeprogrammen wirbt,
9. einer nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c, e oder f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder Erzeugnisse entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 2 in den Verkehr bringt,
10. einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 34 eine Maßnahme der Überwachung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder die Marktüberwachungsbehörden und deren Beauftragte nicht unterstützt.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
2. einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 9 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
3. dem in Absatz 3 genannten Gebot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen der Absätze 3 und 5 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 38

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 36 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 39

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 36 Absatz 2 zu ahnen sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 37 Absatz 5 geahndet werden können.

A b s c h n i t t 8

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 40

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Erzeugnissen im Sinne des § 2 Nummer 1 und Bedarfsgegenständen. Die Verfahren werden unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt. Die Sammlung ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 41

Zulassung von Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 19 bis 23.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des Einzelnen sowie alle Faktoren, die die allgemeine Wettbewerbslage des Industriezweiges beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden.

(3) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine über die typischen Gefahren des Konsums von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes hinausgehende Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten ist. Ausnahmen dürfen nicht zugelassen werden in den Fällen des Absatzes 2 von den Vorschriften über ausreichende Kenntlichmachung.

(4) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(5) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag dreimal um jeweils längstens drei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzung für die Zulassung fort dauert.

(6) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 2 Vorschriften über das Verfahren von Ausnahmen, insbesondere über Art und Umfang der vom Antragsteller beizubringenden Nachweise und sonstige Unterlagen sowie über die Veröffentlichung von Anträgen oder erteilten Ausnahmen zu erlassen.

§ 42

Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. den Anforderungen des § 26 nicht entsprechen oder

2. anderen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, soweit nicht die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 durch eine Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Sie sind von demjenigen zu beantragen, der die Erzeugnisse in das Inland zu verbringen beabsichtigt. Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses sind die Erkenntnisse der internationalen Forschung zu berücksichtigen. Allgemeinverfügungen nach Satz 1 wirken zugunsten aller Einführer der betreffenden Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung des Erzeugnisses sowie die für die Entscheidung erforderlichen verfügbaren Unterlagen beizufügen. Über den Antrag ist in angemessener Frist zu entscheiden. Sofern innerhalb von 90 Tagen eine endgültige Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich ist, ist der Antragsteller über die Gründe zu unterrichten.

§ 43

Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

(2) Das Bundesministerium kann ferner ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 ändern, falls unvorhergesehene gesundheitliche Bedenken eine sofortige Änderung dieser Rechtsverordnung erfordern.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht des Einvernehmens mit den jeweils zu beteiligenden Bundesministerien. Die Rechtsverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Rechtsverordnungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

§ 44

Rechtsverordnungen zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann ferner Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Rechtsakten der Europäischen Union dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 45

Übertragung von Ermächtigungen

In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Soweit eine nach Satz 1 erlassene Rechtsverordnung die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 46

Ermächtigung zur Anpassung von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnungen, die aufgrund der Regelungen dieses Gesetzes angepasst werden müssen, in dem erforderlichen Umfang zu ändern.

§ 47

Übergangsregelungen

(1) Tabakerzeugnisse, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht und gekennzeichnet wurden und die den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Mai 2017 in den Verkehr gebracht werden oder im Verkehr verbleiben.

(2) Elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die vor dem 20. November 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 20. Mai 2017 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Pflanzliche Raucherzeugnisse, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 20. Mai 2017 in den Verkehr gebracht werden.

(4) § 7 ist für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des BVL-Gesetzes

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082,

3084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird das Wort „Tabakerzeugnisse“ durch die Wörter „Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes“.

Artikel 4

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b. nach dem Tabakerzeugnisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] in der jeweils geltenden Fassung,“.

Artikel 5

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

§ 10 Absatz 2a des Deutsche-Welle-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das durch das Gesetz vom 26. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Jugendschutzgesetzes

In § 11 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Tabakwaren oder“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Tabaksteuergesetzes

In § 25 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Chemikaliengesetzes

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824) geändert worden ist, werden die Wörter „Tabakerzeugnisse im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes“ durch die Wörter „Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 20. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2014/40/EU soll durch das in Artikel 1 vorgeschlagene Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts vom 1.9.2005 (BGBl. I S. 2618) wurden die Vorschriften für Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände in das neue Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) überführt. Die für Tabakerzeugnisse geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) erhielten die Bezeichnung Vorläufiges Tabakgesetz und wurden zu einem kleineren Teil auch neu gefasst. Wesentliche materielle Änderungen erfolgten seitdem nur im Bereich der Vorschriften zur Tabakwerbung in Umsetzung der Tabakwerberichtlinie 2003/33/EG und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG.

Im Zuge der Richtlinienumsetzung sollen daher das Vorläufige Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, die Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1053) geändert worden ist, und die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, bereinigt und durch ein neues Tabakerzeugnisgesetz und eine neue Tabakerzeugnisverordnung abgelöst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausgangslage

Tabakkonsum ist nach gesichertem medizinischem Kenntnisstand ursächlich für Krebserkrankungen (u.a. Lungen-, Luftröhren- und Kehlkopfkrebs) und trägt zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen und typischen chronischen Atemwegserkrankungen bei. Etwa 110 000 Todesfälle pro Jahr sind in Deutschland unmittelbar auf das Rauchen zurückzuführen (Drogen- und Suchtbericht 2015 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, S. 25). Die direkten und indirekten Kosten des Rauchens werden auf 79,09 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt (Deutsches Krebsforschungszentrum, Die Kosten des Rauchens in Deutschland, 2015).

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Anteil der Raucher ab 15 Jahre bis 2015 auf unter 22 % zu senken. Für Kinder und Jugendliche wird eine Raucherquote von unter 12 % angestrebt (Statistisches Bundesamt, Nachhaltige Entwicklung in Deutschland, 2014, S. 48).

Nach den Daten des Mikrozensus 2013 des Statistischen Bundesamtes rauchen in Deutschland insgesamt 24,5 % der Frauen und Männer ab 15 Jahren. Damit ist die Raucherquote gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2009 nur leicht rückläufig (da noch 25,7 %).

Nach der 2009-2012 durchgeführten ersten Folgebefragung zur KiGGS-Studie (KiGGS Welle 1) rauchen in der Gruppe der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren aktuell 12 %, 5,4 % dieser Altersgruppe täglich. Seit der KiGGS-Basiserhebung (2003-2006) hat sich die Raucherquote in dieser Altersgruppe damit fast halbiert (damals 20,4 %). Weiterhin wird seltener regelmäßig und täglich geraucht.

Der relativ neue Markt für elektronische Zigaretten ist vielfältig und befindet sich noch in der Entwicklung. Elektronische Zigaretten sind Tabakerzeugnissen verwandte Erzeugnisse, in denen eine Flüssigkeit verdampft und durch den Konsumenten inhaliert wird. Derzeit sind elektronische Zigaretten, sogenannte E-Shishas, E-Zigarren und E-Pfeifen jeweils als Einweg- oder nachfüllbare Produkte verfügbar. Alle E-Inhalatoren sind sowohl mit einer nikotinhaltigen Flüssigkeit als auch nikotinfrei erhältlich. In Deutschland gibt es bislang keine spezifischen gesetzlichen Regelungen für elektronische Zigaretten.

Inhalt des Entwurfs und wesentliche Erwägungen

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse werden die grundlegenden Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU auf Gesetzesebene umgesetzt. Für die Regelung eher technischer, vom jeweils aktuellen Stand wissenschaftlicher Entwicklung abhängiger Parameter sowie teilweise noch durch Rechtsakte der Kommission festzulegender Details sind Verordnungsermächtigungen und darauf beruhende Vorschriften in der Tabakerzeugnisverordnung vorgesehen.

Tabakerzeugnisse

Die Richtlinie 2014/40/EU trifft erstmals Regelungen zur Harmonisierung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, wonach Tabakerzeugnisse, die bestimmte Zusatzstoffe enthalten, verboten sind. Das bisher in Deutschland grundsätzlich geltende Verwendungsverbot mit Zulassungsvorbehalt ist mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar und muss grundlegend umgestaltet werden.

Dem entsprechend enthält das Tabakerzeugnisgesetz Verbote von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die

- ein charakteristisches Aroma haben,
- in ihren Bestandteilen Aromastoffe oder technische Merkmale enthalten, mit denen sich Geruch, Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen, oder
- in Filter, Papier oder Kapseln Tabak oder Nikotin enthalten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Verbot weiterer Inhaltsstoffe ermächtigt.

Tabakerzeugnisse dürfen nur in Packungen und Außenverpackungen in den Verkehr gebracht werden, die gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen. Ziel der zugrundeliegenden Regelungen in der Tabakprodukttrichtlinie ist eine weitgehende Harmonisierung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zur Beseitigung von Handelshemmnissen und Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarkts. Maßstab sind dabei die Vorgaben der Leitlinien zur Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen.

Die Kommission regelt die Einzelheiten der Anforderungen zur Anordnung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf bestimmten Packungen und die technischen Spezifikationen für die Gestaltung bestimmter Warnhinweise in Durchführungsrechtsakten, die für das vierte Quartal 2015 angekündigt sind. Das Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft wird daher ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die jeweiligen Erzeugnisse Gestaltung und Inhalt der gesundheitsbezogenen Warnhinweise sowie technische Details zu deren Anbringung und Platzierung sowie Aufmachung und Inhalt der Packungen zu regeln.

Um die Rückverfolgbarkeit und Echtheit von Tabakerzeugnissen zu gewährleisten, müssen deren Packungen ein individuelles Erkennungsmerkmal und ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen. Für diese Regelungen sind längere Übergangsfristen vorgesehen: Für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind die Regelungen ab 20. Mai 2019 anzuwenden, für die anderen Tabakerzeugnisse ab 20. Mai 2024. Es stehen im Bereich der Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2014/40/EU noch besonders umfangreiche Durchführungsrechtsakte der Kommission aus, die erst für das zweite Quartal 2017 angekündigt sind. Das Gesetz enthält daher die grundsätzliche Kennzeichnungspflicht mit individuellem Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal und Verordnungsermächtigungen für die Regelung der inhaltlichen und technischen Details der Kennzeichnung und der Handlungspflichten von Wirtschaftsakteuren sowie der Speicherung der erhobenen Daten.

Für neuartige Tabakerzeugnisse wird ein Zulassungsverfahren eingeführt.

Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

Erstmals werden neben Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen auch elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter geregelt.

Eine Regulierung durch die Tabakprodukt Richtlinie 2014/40/EU erfolgt nur im Hinblick auf nikotinhaltige Erzeugnisse. In Umsetzung der Richtlinie enthält das Gesetz Vorschriften zu Inhaltsstoffen, Produktsicherheit, Verpackungsgestaltung und Handlungspflichten der Hersteller, Importeure und Händler nach Inverkehrbringen und insbesondere in Bezug auf das Rückrufmanagement. Für die Ausgestaltung der Details sind wiederum Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Über die Vorgaben der Richtlinie hinaus werden nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter den nikotinhaltigen gleich gestellt, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist.

Die gesundheitlichen Risiken dieser Erzeugnisse ergeben sich aus der Einatmung eines Aerosols, das – unabhängig vom Nikotin – gesundheitsschädliche Substanzen enthält. Zu diesen Feststellungen kommen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seiner wissenschaftlichen Bewertung vom 25.02.2015 und das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) in seiner Stellungnahme aus 2015. BfR und dkfz stellen fest, dass beim Konsum sowohl von nikotinhaltigen als auch nikotinfreien elektronischen Zigaretten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen. Carbonylverbindungen und Acetaldehyd stehen im Verdacht, Krebs auszulösen. Formaldehyd wird ab dem 01.04.2015 im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft (Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 36), das heißt die krebsauslösende Wirkung gilt beim Menschen als wahrscheinlich. Acrolein kann zusätzlich die Reizung und Entzündung exponierter Schleimhäute bewirken und bei inhalativer Aufnahme zu Nekrosen des Lungengewebes führen. Die

Belastung durch Formaldehyd und andere Carbonylverbindungen kann unter bestimmten Bedingungen ähnlich hoch liegen wie bei herkömmlichen Tabakzigaretten. Es gibt keinen Schwellenwert, unterhalb dessen ein Gemisch dieser Stoffe unbedenklich wäre.

Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse

Täuschungsschutz

Das Tabakerzeugnisgesetz enthält für alle Erzeugnisse Vorschriften zum Täuschungsschutz. Die national bestehenden Verbote des § 17 VTabakG werden weitgehend erhalten und um die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU ergänzt. Diese orientieren sich an den Leitlinien zur Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen (vgl. dort Nr. 43), wonach Verpackungen und Etikettierungen von Tabakerzeugnissen deren Verkauf nicht mit Mitteln fördern dürfen, die falsch, irreführend, täuschend oder geeignet sind, einen falschen Eindruck über deren Eigenschaften, gesundheitliche Auswirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken.

Verboten sind danach für Tabakerzeugnisse künftig unter anderem alle werblichen Informationen auf Packungen, Außenverpackungen oder dem Tabakerzeugnis selbst, die sich auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder deren Fehlen beziehen. Es darf zudem nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein Tabakerzeugnis gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen habe oder weniger schädlich als andere sei. Auch ist es verboten, Erzeugnisse in Verbindung mit Vorteilsangeboten in den Verkehr zu bringen. Für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sowie pflanzliche Raucherzeugnisse gelten die Verbote unter Berücksichtigung produktspezifischer Besonderheiten entsprechend.

Werbung

Verbot der Außen- und Kinowerbung sowie der kostenlosen Abgabe für Tabakerzeugnisse

Der Gesetzentwurf sieht – in Ergänzung der bestehenden Werbeverbote im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft sowie in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einschließlich des Fernsehens – ein Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse vor. Ferner soll die bestehende zeitliche Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse auf nach 18 Uhr nach § 11 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, durch ein generelles Verbot dieser Werbung ersetzt werden. In Erweiterung des im Zusammenhang mit dem Verbot des Sponsorings grenzüberschreitender Veranstaltungen bereits bestehenden Verbots von Gratisverteilungen von Tabakerzeugnissen wird ein allgemeines Verbot der kostenlosen Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen.

Die Bundesregierung schätzt Verbote der Außenwerbung und der Kinowerbung sowie ein Verbot des kostenlosen Verteilens von Tabakerzeugnissen in Kombination mit den bereits bestehenden Tabakwerbeverböten als wirksame Mittel ein, um eine weitere Senkung der Raucherquote zu erreichen. Außenwerbung für Tabakerzeugnisse ist allgemein präsent. Kinowerbung findet im positiv besetzten Kontext von Unterhaltung statt. Das kostenlose Verteilen kann einen Anreiz zum Einstieg in den oder zur Fortsetzung des Tabakkonsums insbesondere für preisbewusste Konsumenten, wie z.B. junge Erwachsene, setzen.

Die Bundesregierung sieht die mit diesen Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der betroffenen Unternehmen der Tabakwirtschaft und der Werbewirtschaft, insbesondere in die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Berufs-

freiheit, aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung als gerechtfertigt an. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in zwei Entscheidungen mit der Eindämmung des Tabakkonsums befasst, so in seiner Entscheidung vom 22. Januar 1997 – 2 BvR 1915/91 – (BVerfGE 95, 173) zu Warnhinweisen auf Packungen von Tabakerzeugnissen und in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08 (BVerfGE 121, 317) zum Nichtraucherschutz in Gaststätten. Das Gericht betont, dass dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in der Werteordnung des Grundgesetzes ein hohes Gewicht zukomme. Aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes könne daher eine Schutzpflicht des Staates folgen, die eine Risikovorsorge gegen Gesundheitsgefährdungen umfasse. Angesichts der Zahl der Todesfälle, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Erkrankungen durch Passivrauchen zurückführen lassen, sei zudem auch der Schutz des menschlichen Lebens betroffen. Die Verfassung begründe auch insoweit eine Schutzpflicht des Staates, die es ihm gebiete, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen (BVerfGE 121, 356 m.w.N.). Da die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählten, dürfe ihr Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingriffen (BVerfGE 121, 357).

Im Hinblick auf das Verbot der Außenwerbung ist ferner der Jugendschutz als weiterer Rechtfertigungsgrund anzuführen, da sich Jugendliche dieser allgemein präsenten Werbeform nicht entziehen können. Der Zusammenhang zwischen dem Kontakt Jugendlicher mit Tabakwerbung und der Wahrscheinlichkeit, zu rauchen oder mit dem Rauchen zu beginnen, ist statistisch repräsentativ in mehreren Studien auch auf Deutschland bezogen untersucht (z.B. Hanewinkel/Isensee/Sargen/Morgenstern, Cigarette advertising and adolescent smoking, Am J PrevMed 2010; 28 (4), S. 359-366; Morgenstern/Sargent/Isensee/Hanewinkel, From never to daily smoking in 30 months: the predictive value of tobacco and non-tobacco advertising exposure, BMJ Open 2013; 3 e002907). So bestätigen z.B. die Daten der zuletzt genannten Untersuchung einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit des Kontakts mit Zigarettenwerbung und dem Rauchverhalten von Jugendlichen.

Die Ausweitung der Werbeverbote ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Weiterhin zulässig bleibt nämlich insbesondere die Werbung und Präsentation am Ort des Verkaufs. Dadurch werden die Werbemaßnahmen aus den besonders hochrangigen Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes so kanalisiert, dass von ihnen primär Personen erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden (vgl. z. B. zur Kanalisierung von Werbemaßnahmen aus Gründen des Anlegerschutzes die Begründung zum Kleinanlegerschutzgesetz [...]). Angesichts einer nur leicht rückläufigen Raucherquote sind auch Warnhinweise und sonstige bisherige Maßnahmen trotz des hohen Schutzgutes der Pressefreiheit gegenüber der überragenden Bedeutung des Gesundheits- und Jugendschutzes keine geeignete Handlungsalternative.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 21. Mai 2003 („Tabakrahmenübereinkommen“) beigetreten; dieses ist in der Bundesrepublik am 16. März 2005 in Kraft getreten. Artikel 13 des Übereinkommens sieht Verpflichtungen der Vertragsparteien u.a. für den Bereich der Tabakwerbung (Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Übereinstimmung mit der Verfassung oder verfassungsrechtlichen Grundsätzen) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten vor. Daher sind die vorgesehenen Verbote auch aufgrund des Tabakrahmenübereinkommens geboten.

Werbeverbote für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

Die Richtlinie 2014/40/EU schreibt in Artikel 20 Absatz 5 für nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter Werbeverbote vor, die weitgehend den Anforderungen

der Tabakwerberichtlinie 2003/33/EG und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU entsprechen (Verbot der Werbung im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft und in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation sowie Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung).

Über die Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU hinaus werden

1. Außen- und Kinowerbung sowie die kostenlose Abgabe auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten,
2. die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter den nikotinhaltigen in Bezug auf die Vorschriften zur Werbung gleichgestellt.

Nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, zu Aspekten, die nicht durch die Richtlinie geregelt werden, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder aufzustellen. Der Erwägungsgrund 48 stellt ausdrücklich klar, dass die heimische Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nicht harmonisiert werden soll. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dazu Regelungen zu treffen.

Die Regelungen sind verfassungsrechtlich zulässig. Die Eingriffe in die Freiheitsrechte der Hersteller von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Verbots der Außen- und Kinowerbung sowie von Gratisverteilungen wird bezüglich der nikotinhaltigen Erzeugnisse auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hier kann schon aufgrund der hohen Toxizität und des Suchtpotentials von Nikotin keine andere Beurteilung des Verhältnisses der betroffenen Grundrechte erfolgen.

Auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sind Werbeverbote aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes gerechtfertigt.

Elektronische Zigaretten haben sich vor allem für die jüngere Generation zu einem Lifestyle-Produkt entwickelt. Fast 10 % aller 16-19-Jährigen haben im Jahr 2014 in Deutschland elektronische Zigaretten konsumiert (Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) (2014), E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012-2014). Durch die Novellierung des Jugendschutzgesetzes [...] wurde eine Altersbeschränkung zur Abgabe von nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an unter 18-Jährige eingeführt. Ergänzend dazu muss aus Präventionsgründen auch die Werbung für nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten werden.

Unabhängig vom Nikotingehalt bestehen gesundheitliche Risiken durch Verdampfungsmittel, Aromen, Zusätze und die Freisetzung von volatilen Stoffen und Partikeln. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) weist in seiner wissenschaftlichen Bewertung vom 25.02.2015 unter anderem auf Belastungen mit Formaldehyd und anderen krebserzeugenden Carbonylverbindungen hin.

Darüber hinaus bergen elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sich noch in der Wachstumsphase befinden, zusätzliche gesundheitliche Risiken. Zu diesen Feststellungen kommen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seiner wissenschaftlichen Bewertung vom 25.02.2015 (Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Gesundheitsgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sogenannte E-Shishas; Wissenschaftliche Bewertung des BfR vom 25.02.2015) und das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) in seiner Stellungnahme aus 2015 (Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Gesundheitsgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch E-Zigaretten: Verkaufsverbot an unter 18-Jährige unabhängig vom Nikotingehalt erforderlich. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg, 2015).

Das BfR stellt fest, dass die aromatisierten Liquids unabhängig vom Nikotingehalt zytotoxische Eigenschaften besitzen. Geschädigt werden vorrangig Stammzellen, die bei Wachstum und Entwicklung sowie bei der Regenerierung des geschädigten Lungengewebes nach Infektionskrankheiten oder Entzündungen eine wichtige Rolle spielen. Eine chronische Schädigung durch die eingeatmeten Dämpfe kann sich besonders in der Wachstumsphase nachteilig auswirken. BfR und dkfz legen in ihren Stellungnahmen dar, dass die Aerosole von elektronischen Zigaretten feine und ultrafeine Partikel enthalten, die aus den Verneblungsmitteln bestehen. Diese Partikel können bis in tiefe Regionen der Lunge, die Alveolen, vordringen, sich dort ablagern und oxidativen Stress und Entzündungsreaktionen auslösen. Eine chronische Schädigung durch diese Partikel wirkt sich besonders in der Wachstumsphase aus und beeinträchtigt bei Kindern die Lungenentwicklung. Zudem kann das Rauchritual durch den Gebrauch von elektronischen Zigaretten durch Kinder und Jugendliche einstudiert werden.

Überwachung

Die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) enthält in Abschnitt 2 Regelungen für die Marktüberwachung. Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU fallen als Produkte im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Richtlinie 2014/40/EU ist Harmonisierungsvorschrift der Gemeinschaft nach Artikel 15 Absatz 1, sodass sich die Marktüberwachungsvorschriften für die Durchführung der Tabakprodukt Richtlinie unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergeben.

Abschnitt 6 enthält Bestimmungen zur Marktüberwachung, die auf der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beruhen und deren Durchführung im Hinblick auf das föderale System der Bundesrepublik Deutschland regeln, das die Zuweisung der Überwachungsaufgaben an die zuständigen Behörden der Länder verlangt. Die Vorschriften orientieren sich an den Regelungen in Abschnitt 6 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das ebenfalls die Marktüberwachung betreffende nationale Ergänzungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthält.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes – Recht der Genussmittel. Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit machen im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Die Bedingungen für die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen müssen im gesamten Wirtschaftsraum der Bundesrepublik einheitlich sein.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vorschriften dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU. Soweit die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter über die Vorgaben der Richtlinie hinaus geregelt werden, ist dies mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, zu Aspekten, die nicht durch die Richtlinie geregelt werden, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder aufzustellen.

Die im Bereich der Werbeverbote vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie ergänzen die nach den Richtlinien 2003/33/EG und 2007/65/EG vorgesehenen und in deutsches Recht umgesetzten Tabakwerbeverbote und die Vorgaben des Artikels 20 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU in Bereichen, für die der europäische Gesetzgeber keine Regelungskompetenz hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das TabakerzG bewirkt keine Rechtsvereinfachung.

Die Anwendbarkeit im Wesentlichen gleicher Regelungen auf nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter stellt für die Überwachungsbehörden der Länder eine Verwaltungsvereinfachung dar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Gesetz sollen vermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit reduziert werden. Damit wird dem Indikator „Länger gesund leben“ Rechnung getragen. Insbesondere wird das Ziel, die Raucherquote von Jugendlichen abzusenken, angestrebt. Ebenso wird das Ziel, die Fälle der vorzeitigen Sterblichkeit zu verringern, verfolgt, indem ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Raucherquote insgesamt geleistet wird. Damit dienen die Maßnahmen des Gesetzes dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern. Indirekt wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine Verringerung der Raucherquote gesteigert. Berechnungen gehen davon aus, dass die indirekten Kosten des Rauchens sich auf 53,89 Milliarden Euro pro Jahr belaufen (durch Mortalitätsverluste, Arbeitsunfähigkeit, Verluste durch Zigarettenpausen, Frühberentung, Produktionsausfälle durch Rehabilitation). Das bedeutet, dass die Wirtschaft bei einer Verringerung der Raucherquote um 2 % in fünf Jahren, wie die Maßnahmen aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU erwarten lassen, jährlich mit rund 215 Millionen Euro weniger belastet wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da mit dem Gesetz grundlegende Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt werden, die in der Tabakerzeugnisverordnung konkretisiert werden, wird der Erfüllungsaufwand dort dargestellt.

Unmittelbar im Gesetz geregelt sind nachstehende Vorgaben für die Wirtschaft:

Durch die Regelung in § 14 Absatz 1 werden die Vorgaben der Richtlinie für ein Maximalvolumen von Nachfüllbehältern und elektronischen Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen und einen Maximalgehalt an Nikotin in der Flüssigkeit umgesetzt. Sofern Erzeugnisse so gestaltet sind, dass sie diese Vorgaben nicht erfüllen, müssen sie vom Markt genommen werden. Kosten entgangener Gewinne zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

Bei den Vorgaben in § 14 Absatz 2 hinsichtlich der gleichmäßigen Nikotinabgabe wird davon ausgegangen, dass die bisherige Produktqualität ausreichend war, um die geforderten gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, die die Vorgaben über die Sicherheitsmechanismen nach § 14 Absatz 3 nicht erfüllen, müssen vom Markt genommen werden. Kosten entgangener Gewinne zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Regelungen in § 30 Absatz 1 werden die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden auf der Grundlage eines Marktüberwachungskonzeptes bestimmt. Die jährliche Fallzahl wird auf 309 geschätzt. Der jährliche Personalaufwand wird auf 1,1 Millionen Euro geschätzt. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 28 000 Euro.

Durch § 30 Absatz 2 wird die Pflicht zur Veröffentlichung der Marktüberwachungsprogramme geregelt, deren jährlicher Aufwand auf 2 000 Euro an Personalkosten und 1 000 Euro an Sachkosten geschätzt wird.

5. Weitere Kosten

Es ist ein Verbot der Außen- und Kinowerbung vorgesehen. Laut Angaben der Tabakwirtschaft, veröffentlicht im Drogen- und Suchtbericht 2015 der Bundesregierung, wurden im Jahr 2013 69,88 Millionen Euro für diese Art der Werbung ausgegeben. Diese Ausgaben werden künftig eingespart.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die demographischen Folgen und Risiken des Gesetzes wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Demographie-Checks geprüft. Diesbezüglich sind Gesundheitsförderung und Prävention durch geringere Raucherquoten in mehrfacher Hinsicht von entscheidender gesundheits- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Rauchen verkürzt nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums (dkfz) das Leben um durchschnittlich 10 Jahre. In Deutschland sterben jedes Jahr etwa 110 000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Rauchen kann die Fruchtbarkeit und Potenz beeinträchtigen und hat damit Konsequenzen für die Geburtenentwicklung. Mit zunehmendem Alter wächst außerdem das Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen und Erkrankungen durch das Rauchen. Infolgedessen steigt die Gefahr von Funktionseinbußen und Pflegebedürftigkeit. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zielen auf Prävention und Hilfen zum Ausstieg aus dem Rauchen. Somit ergeben sich mittel- und langfristig Einsparungen im Gesundheitswesen durch die Vermeidung von Krankheits- und Folgekosten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit bei der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme geleistet. Darüber hinaus sind Suchtprävention und Gesundheitsförderung zentrale Instrumente, um angesichts der rückläufigen Zahl der erwerbsfähigen Men-

schen und des steigenden Durchschnittsalters der Beschäftigten die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken und damit zum Erhalt der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beizutragen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich; die Richtlinie 2014/40/EU gilt unbefristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 verweist auf die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU.

Die dort unter Nummer 16 und 17 genannten Begriffsbestimmungen werden auf nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert. Soweit eine Gleichstellung nicht erfolgen soll, enthalten die einzelnen Vorschriften eine entsprechende Klarstellung.

Für die Begriffsbestimmung des Inverkehrbringens in Artikel 2 Nummer 40 der Tabakproduktrichtlinie enthält § 1 eine Konkretisierung.

Die Tabakproduktrichtlinie definiert in Artikel 2 Nummer 40 „in Verkehr bringen“ als die „entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten – unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucher, die sich in der Union befinden, (...)“.

§ 1 stellt klar, dass „Bereitstellung von Produkten“ jede Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst. Damit wird die Definition des Inverkehrbringens an den Begriff „Bereitstellen auf dem Markt“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten angepasst.

Die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthält in Abschnitt 2 Regelungen für die Marktüberwachung. Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU fallen als Produkte im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und die Tabakproduktrichtlinie ist Harmonisierungsvorschrift der Gemeinschaft nach Artikel 15 Absatz 1, sodass sich die Marktüberwachungsvorschriften für die Durchführung der Richtlinie 2014/40/EU unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergeben.

Die in Artikel 19 der VO (EG) Nr. 765/2008 genannten Marktüberwachungsmaßnahmen können sich gegen alle Wirtschaftsakteure richten; Wirtschaftsakteure sind nach Artikel 2 Nummer 7 Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler. Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 1 bezeichnet als „Bereitstellung auf dem Markt“ dem entsprechend jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Das Inverkehrbringen wiederum ist in Artikel 2 Nummer 2 der VO (EG) Nr. 765/2008 definiert als die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Materielle Vorschriften und Überwachungsvorschriften müssen korrespondieren. „Inverkehrbringen“ im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU kann auch von der Systematik her nicht

so zu verstehen sein, dass damit erst die Abgabe an den Verbraucher durch den Einzelhandel gemeint ist. Dann müssten sich die Handlungspflichten nämlich auch an den Einzelhändler richten; das ist aber nicht damit vereinbar, dass die Richtlinie als Normadressaten überwiegend die Hersteller und Importeure nennt. Auch die Überwachung darf nicht erst auf der Ebene des Einzelhandels ansetzen, sondern muss auch schon auf Ebene der Produktion oder des Vertriebs greifen können.

Der Wortlaut des Artikels 2 Nummer 40 der Tabakproduktrichtlinie, nämlich „Bereitstellung von Produkten (...) für Verbraucher, die sich in der Union befinden“, muss daher so ausgelegt werden, dass der Bedeutungsschwerpunkt nicht so sehr auf dem Definitionsbestandteil „Verbraucher“, sondern darauf liegt, dass jede Bereitstellung auf dem Markt der Europäischen Union gemeint ist – in Abgrenzung zur Vermarktung für Verbraucher in Drittstaaten, wo die Anforderungen der Richtlinie nicht zu erfüllen sind. Sinngemäß ist die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 40 deckungsgleich mit der Definition des „Bereitstellens von Produkten“ im Sinne der VO (EG) 765/2008, dies wird durch § 1 klargestellt.

Zu § 2 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes sind Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die verwandten Erzeugnisse als elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt die Begriffsbestimmung des § 7 Absatz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu Nummer 4

Die Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 29 des Produktsicherheitsgesetzes wird übernommen und um die sonstigen Glieder der Liefer- und Vertriebskette erweitert.

Zu Nummer 5

Für die Vorschriften zu Täuschungsschutz und Werbung enthält Nummer 5 eine nicht abschließende Bestimmung des Begriffs „werbliche Informationen“. Unzulässige Aufmachungen können unter anderem sein: Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Erzeugnisses selbst (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2014/40/EU).

Zu Nummer 6 und Nummer 7 und Nummer 8

Die Begriffsbestimmungen der Nummern 6 bis 8 orientieren sich an denen des § 21a Absatz 1 VTabakG; der Anwendungsbereich wird auf alle Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 erweitert.

Zu Nummer 9

Jede Anpreisung von Erzeugnissen außerhalb von Geschäftsräumen soll erfasst sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 3 (Verantwortliche Personen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz der Kettenverantwortlichkeit. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit sind grundsätzlich alle Wirtschaftsakteure gleichermaßen verpflichtet, sicherzustellen, dass nur rechtskonforme Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Normadressaten für die Werbeverbote der §§ 19 bis 23. Unerheblich ist, ob der Absatz des eigenen oder eines fremden Unternehmens gefördert werden soll. Damit ist sichergestellt, dass auch Werbung, die durch einen beauftragten Dritten, insbesondere eine Werbeagentur, erfolgt, erfasst wird, da sie dem Absatz von Erzeugnissen des Werbekunden dient.

Zu Abschnitt 2 (Tabakerzeugnisse)

Zu § 4 (Emissionswerte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt für Zigaretten die Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid. Er setzt Artikel 3 der Richtlinie 2014/40/EU um und entspricht der bisherigen Regelung in § 2 der Tabakproduktverordnung. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie wird auch das Inverkehrbringen geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zur Festlegung weiterer Emissionshöchstwerte im Verordnungswege.

Zu § 5 (Inhaltsstoffe)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt. Verboten ist danach das Inverkehrbringen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma, da dieses möglicherweise den Einstieg in den Tabakkonsum erleichtert oder die Konsumgewohnheiten beeinflusst (Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2014/40/EU). Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen schließt die Verwendung einzelner Zusatzstoffe nicht vollständig aus, zwingt die Hersteller jedoch, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe dem Tabakerzeugnis kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen benötigt werden, etwa Zucker als Ersatz für während des Trocknungsprozesses verlorengegangenen Zucker, sollte zulässig sein, solange diese Zusatzstoffe nicht zu einem charakteristischen Aroma führen oder das Suchtpotenzial, die Toxizität oder die CMR-Eigenschaften erhöhen (Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2014/40/EU).

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird Artikel 7 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt. Es soll verboten sein, die Attraktivität von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen durch Aromatisierung der Bestandteile oder Beeinflussung des Aromas mittels technischer Mechanismen zu steigern.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird Artikel 7 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt. Der Nikotingehalt im Erzeugnis darf nicht dadurch erhöht werden, dass einzelne Bestandteile Nikotin enthalten.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt.

Zu Nummer 4

Nummer 3 enthält ein Verkehrsverbot für Tabakerzeugnisse, die einer nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Ermächtigungen zur Festlegung charakteristischer Aromen und zur Regelung des zugrundeliegenden Verfahrens, zur Regelung des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit bestimmten Inhaltsstoffen oder mit bestimmten Mengen an Inhaltsstoffen und zur Festsetzung von Höchstmengen für Inhaltsstoffe.

Zu § 6 (Warnhinweise und Verpackung)

Zu Absatz 1

Für alle Tabakerzeugnisse werden gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Packungen und Außenverpackungen vorgeschrieben.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die jeweiligen Erzeugnisse Gestaltung und Inhalt der gesundheitsbezogenen Warnhinweise sowie technische Details zu deren Anbringung und Platzierung sowie Aufmachung und Inhalt der Packungen zu regeln.

Zu § 7 (Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmal)

Zu Absatz 1

Um die Rückverfolgbarkeit und Echtheit von Tabakerzeugnissen zu gewährleisten, müssen deren Packungen ein individuelles Erkennungsmerkmal und ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermächtigt zur Benennung der Informationen, die über das individuelle Erkennungsmerkmal verfügbar sein müssen, und zur Festlegung, wer zu deren Erfassung und Bereitstellung verpflichtet ist.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Umsetzung des Artikels 15 Absatz 7 der Richtlinie 2014/40/EU ermächtigt, die Hersteller zur Bereitstellung der notwendigen technischen Ausrüstung zu verpflichten.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 werden die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 8-11 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz des Systems für die Rückverfolgung Hersteller und Importeure zu verpflichten, Verträge mit einem unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung zu schließen und die Einzelheiten zu regeln. So können Hersteller insbesondere verpflichtet werden, die Tätigkeiten des mit der Datenspeicherung beauftragten Dritten von einem externen Prüfer auf ihre Kosten überwachen zu lassen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 können alle Wirtschaftsakteure durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die Vertriebskette zu führen und aufzubewahren. Damit wird Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt.

Zu § 8 (Bestrahlungsverbot)

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 9 (Pflanzenschutzmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Tabakerzeugnisse, die Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 309 vom 24.11.2009 S. 1) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte anhaften, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Pflanzenschutzmittel in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind. Gleichgestellt werden Pflanzenschutzmittel, die in einem Drittland für das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind und dort angewendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Ermächtigungen für die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten und für Verkehrsverbote. Die Festsetzung von Höchstmengen ist nur zulässig, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Die typischen Risiken des Tabakgenusses müssen dabei unberücksichtigt bleiben.

Zu § 10 (Kenntlichmachung)

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu Absatz 2

§ 10 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 11 (Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch)

Durch § 11 wird Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt.

Zu § 12 (Neuartige Tabakerzeugnisse)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift macht von der in Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU vorgesehenen Option Gebrauch, wonach die Mitgliedstaaten für neuartige Tabakerzeugnisse ein Zulassungssystem einführen können. Neuartige Tabakerzeugnisse dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zuständigkeit für die Zulassung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Regelung der Zulassungsvoraussetzungen und des Zulassungsverfahrens im Verordnungswege.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die Nichtkonformität des neuartigen Tabakerzeugnisses mit den Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Zulassungshindernis.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet zum Widerruf der Zulassung bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach Absatz 3.

Zu Abschnitt 3 (Verwandte Erzeugnisse)

Zu § 13 (Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Vorgaben des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe c bis e der Richtlinie 2014/40/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt zum Verbot oder der Beschränkung der Verwendung bestimmter Inhaltsstoffe, zur Festlegung von Höchstmengen und zum Erlass von Vorschriften über den Reinheitsgrad von Inhaltsstoffen.

Zu § 14 (Beschaffenheit von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Vorgaben des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2014/40/EU um. Nikotinhaltige Flüssigkeiten dürfen einen Nikotingehalt von maximal 20 mg/ml haben. Außerdem werden Höchstvolumina für Nachfüllbehälter und elektronische Einwegzigaretten und Einwegkartuschen festgelegt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Vergiftungsrisiko, das mit der nikotinhaltigen Flüssigkeit verbunden ist, minimiert wird.

Zu Absatz 2

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und unter Sicherheitsaspekten, z.B. um das Risiko des versehentlichen Konsums hoher Nikotindosen zu vermeiden, dürfen nikotinhaltige elektronische Zigaretten nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Gebrauchsbedingungen während der gesamten Lebensdauer auf einem gleichmäßigen Niveau abgegeben wird.

Zu Absatz 3

Damit elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter kein Sicherheitsrisiko insbesondere für Kinder darstellen, müssen diese kinder- und manipulationssicher sein. Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen zudem bruch- und auslaufsicher sein sowie über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen, damit die Flüssigkeit nicht während des Nachfüllens an die Hände gelangen und damit über die Haut aufgenommen werden kann. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung technischer Anforderungen.

Zu § 15 (Beipackzettel, Warnhinweis und Verpackung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/40/EU. Elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur mit einem Beipackzettel in den Verkehr gebracht werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nummer 2 Buchstabe a dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b iii der Richtlinie 2014/40/EU und sieht vor, dass Packungen und Außenverpackungen von nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen.

Zu Buchstabe b

In Umsetzung des Artikels 20 Absatz 4 Buchstabe b i und ii der Richtlinie 2014/40/EU müssen Packungen und Außenverpackungen den Anforderungen an Aufmachung und Gestaltung und zu weiteren produktspezifischen Angaben und Hinweisen genügen.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermächtigt zur Regelung von Inhalt und Aufmachung des Beipackzettels.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gestaltung und Inhalt des gesundheitsbezogenen Warnhinweises sowie technische Details zu dessen Anbringung und Platzierung zu regeln.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermächtigt zur Regelung von Anforderungen an Aufmachung und Gestaltung von Packungen und Außenverpackungen sowie an produktspezifische Angaben und Hinweise.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermächtigt zur Regelung von Angaben zu Inhaltsstoffen.

Zu § 16 (Allgemeine Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert eine selbstständige öffentlich-rechtliche Pflicht für Hersteller, Importeure oder sonst verantwortliche juristische und natürliche Personen, für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter eine unternehmensinterne Rückrufplanung (Rückrufmanagement) aufzubauen und ein solches ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens zu unterhalten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 9 Satz 2 der Richtlinie 2014/40/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 statuiert eine öffentlich-rechtliche Produktbeobachtungspflicht und zählt die wesentlichen Maßnahmen auf, um eine Einschätzung über ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt und die von ihm ausgehenden Gefahren zu erhalten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 9 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU, wonach ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern auf die menschliche Gesundheit einzurichten und zu unterhalten ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die behördliche Notifikationspflicht für die nationalen Marktüberwachungsbehörden. Hersteller, Importeure und sonst verantwortliche juristische und natürliche Personen haben die zuständigen Behörden unverzüglich und von sich aus zu informieren, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass eine von ihnen in den Verkehr gebrachte elektronische

Zigarette oder ein Nachfüllbehälter ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellen.

Zu Absatz 4

Die hier normierte Kooperationsverpflichtung mit der Marktüberwachung der Mitgliedstaaten verpflichtet den Hersteller, Importeur oder eine sonst verantwortliche juristische oder natürliche Person, der Marktüberwachungsbehörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Behörde Maßnahmen zur Abwendung von Risiken ergreifen kann. Absatz 2 setzt damit Artikel 20 Absatz 9 Satz 3 der Richtlinie 2014/40/EU um.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 4 wird die Verpflichtung aus Artikel 20 Absatz 9 Satz 4 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt. Die Vorschrift ergänzt die Kooperationsverpflichtung aus Absatz 3.

Zu § 17 (Pflanzliche Raucherzeugnisse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 21 der Richtlinie 2014/40/EU um und regelt, dass pflanzliche Raucherzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Packungen und Außenverpackungen gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gestaltung und Inhalt des gesundheitsbezogenen Warnhinweises sowie technische Details zu dessen Anbringung und Platzierung zu regeln.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Vorschriften für alle Erzeugnisse)

Zu § 18 (Verbote zum Schutz vor Täuschung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Bestimmungen der Nummer 1 entsprechen inhaltlich § 17 Nummer 1 des VTabakG. In Erweiterung dieser Vorschrift sieht § 18 Absatz 1 Nummer 1 die entsprechenden Verbote nicht nur für Tabakerzeugnisse, sondern für alle Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 vor.

Zu Nummer 2

Die Bestimmungen der Nummer 2 entsprechen inhaltlich § 17 Nummer 2 des VTabakG. In Erweiterung dieser Bestimmungen sieht § 18 Absatz 1 Nummer 2 die entsprechenden Verbote nicht nur für Tabakerzeugnisse, sondern für alle Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften in Absatz 2 gelten für Tabakerzeugnisse. Sie übernehmen die bestehenden Verbote des § 17 Nummer 5 VTabakG und ergänzen sie um die Vorgaben des Artikels 13 der Richtlinie 2014/40/EU.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht weitgehend der bisherigen Nummer 5 Buchstabe a des § 17 VTa-bakG und umfasst die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2014/40/EU genannten gesundheitlichen beziehungsweise energetisierenden Wirkungen. Verbraucher sollen nicht mit falschen Versprechungen etwa im Hinblick auf Gewichtsabnahme, den sozialen Status oder Eigenschaften wie Weiblichkeit, Männlichkeit oder Eleganz in die Irre geführt werden (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2014/40/EU).

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Täuschungsverbote hinsichtlich der Risiken oder Emissionen zusammengefasst; es darf nicht der Eindruck erweckt werden, ein bestimmtes Tabakerzeugnis sei weniger schädlich als andere. Unzulässig sind also etwa Angaben wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“, „mild“, „slim“ o.ä.

Die in § 6 Absatz 1 Satz 1 der Tabakverordnung noch vorgeschriebene Angabe der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte im Rauch von Zigaretten auf Zigarettenpackungen hat sich als irreführend erwiesen, da solche quantitativen Angaben suggerieren, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Der in Analysen mittels Abrauchmaschinen festgestellte Teer- und Nikotingehalt sowie sonstige Rauchemissionen lassen nicht eindeutig auf die Exposition des Menschen schließen. Darüber hinaus gibt es keine schlüssigen epidemiologischen Hinweise darauf, dass Zigaretten mit maschinell erzeugten niedrigeren Rauchwerten weniger schädlich sind als Zigaretten mit höheren Rauchemissionswerten (Leitlinien zur Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) über die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen, Nr. 44). Eine entsprechende Beschriftung ist folglich nicht mehr zulässig.

Zu Nummer 3

Werbliche Informationen über Geschmack und Geruch, Aromastoffe etc. sollen generell verboten sein, d.h. unabhängig davon, ob sie zur Irreführung geeignet sind. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass solche Angaben die Attraktivität der Erzeugnisse steigern. Angaben wie „ohne Zusatzstoffe“ und „ohne Aromastoffe“ sind also genauso wenig zulässig wie der Hinweis darauf, dass solche Stoffe enthalten sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 führt die in § 17 Nummer 5 Buchstabe c und in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d genannten Verbote zusammen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 17 Nummer 5 Buchstabe b, erweitert um die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten natürlichen oder ökologischen Eigenschaften, die auch die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e geregelten Aspekte umfassen.

Zu Absatz 3

Weder Packung noch Außenverpackung von Tabakerzeugnissen dürfen werbliche Elemente enthalten, die den Verbrauchern wirtschaftliche Vorteile suggerieren und ihnen so einen Anreiz zum Kauf geben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter auf die Vorschriften der Absätze 2 und 3, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt, der für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b i auf den Packungen angegeben werden muss und der Aromastoffe, die bei diesen Erzeugnissen gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b ii angegeben werden dürfen.

Zu Absatz 5

Für pflanzliche Raucherzeugnisse gelten die Verbote nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 entsprechend. Vorhandene Zusatz- und Aromastoffe dürfen deklariert werden, unzulässig sind aber Hinweise auf deren Fehlen.

Zu § 19 (Verbot der Werbung in Druckerzeugnissen und Diensten der Informationsgesellschaft, Rundfunkwerbung und Sponsoring)

§ 19 entspricht für Tabakerzeugnisse weitgehend dem bisherigen § 21a des Vorläufigen Tabakgesetzes. Der Anwendungsbereich wird auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält ein Verbot der Werbung im Hörfunk.

Zu Absatz 2

Die Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen ist gemäß Absatz 2 Satz 1 verboten. Satz 2 enthält zwei Ausnahmen vom Verbot des Satz 1.

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Die Ausnahmetatbestände der Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen des § 21a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 VTabakG. Der Ausnahmetatbestand des § 21a Absatz 3 Nummer 3 kann aufgrund des Artikels 3 der Richtlinie 2003/33/EG, der nur die Ausnahmen nach den Nummern 1 und 2 zulässt, keinen weiter gehenden Anwendungsbereich haben als die Ausnahme nach Nummer 1 (vgl. Zipfel/Rathke, VTabakG, § 21a Rn. 33 f.). Er ist daher überflüssig und wird nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft gelten dieselben Verbote wie die in Absatz 2 für gedruckte Veröffentlichungen genannten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält ein allgemeines Verbot des Sponsorings von Hörfunkprogrammen.

Zu Absatz 5

Das Sponsoring von Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung ist für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verboten.

Zu § 20 (Verbot der kostenlosen Abgabe)

Die kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen an Verbraucherinnen und Verbraucher wird nicht mehr, wie bislang in § 21a Absatz 7 VTabakG geregelt, nur in Zusammenhang mit dem Sponsoring einer Veranstaltung mit grenzüberschreitender Wirkung, sondern allgemein verboten. Auch die kostenlose Verteilung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern wird verboten.

Zu § 21 (Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten)

§ 21 erweitert das bisher nur für Tabakerzeugnisse in § 21b des Vorläufigen Tabakgesetzes geregelte Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Zu § 22 (Verbot der Außen- und Kinowerbung)

Zu Absatz 1

Die Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter wird verboten.

Zu Absatz 2

Die für Tabakwerbung bei öffentlichen Filmveranstaltungen nach § 11 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes bestehende zeitliche Beschränkung auf nach 18 Uhr wird nunmehr durch ein generelles Verbot ersetzt. Dieses gilt auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Zu § 23 (Qualitative Werbeverbote)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 23 Absatz 1 Nummer 1 enthält bislang in § 22 des Vorläufigen Tabakgesetzes für Tabakerzeugnisse geregelte qualitative Werbeverbote, die künftig auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter gelten sollen. Sie finden Anwendung für Angaben, die keine Werbung sind, sowie für Werbung außerhalb der in den §§ 19 bis 22 geregelten Werbeverbote.

Die qualitativen Werbeverbote des § 22 VTabakG sind in der Richtlinie 2014/40/EU nicht enthalten. Nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen, zu Aspekten, die nicht durch die Richtlinie geregelt werden, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder aufzustellen. Vorschriften zur Werbung enthält die Richtlinie 2014/40/EU in Artikel 20 nur für die elektronischen Zigaretten. Diesbezüglich stellt der Erwägungsgrund 48 auch ausdrücklich klar, dass die heimische Werbung nicht harmonisiert werden soll. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dazu Regelungen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des allgemeinen Regelungsziels der Tabakprodukttrichtlinie (hohes Gesundheitsschutzniveau besonders für junge Menschen) ist die Beibehaltung der genannten Vorschriften unproblematisch.

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 22 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b VTabakG wird in § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a übernommen und auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehäl-

ter erweitert. Verboten sind danach entsprechende werbliche Informationen, aber etwa auch die bildliche Darstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden oder von für Jugendliche typischen Situationen und Umgebungen.

Zu Buchstabe b

Auch § 22 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c VTabakG soll vor allem verhindern, dass Jugendliche zum Einstieg in das Rauchen verleitet werden. Die Vorschrift wird in § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b übernommen und der Anwendungsbereich auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert.

Zu Buchstabe c

§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c verbietet – über den Regelungsgehalt der Täuschungsschutzvorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 hinaus – allgemein die Verwendung von Bezeichnungen oder Aussagen, die darauf hindeuten, dass Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern natürlich oder naturrein seien.

Zu Nummer 2

Herstellern von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern soll es verboten sein, durch die Verwendung von Bezeichnungen oder sonstigen Aussagen zu suggerieren, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich als Tabakerzeugnisse seien oder ihr Dampf weniger schädlich als der Rauch von Tabakerzeugnissen sei. Dadurch soll verhindert werden, dass Verbraucher irrig annehmen, bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern handele es sich um harmlose Erzeugnisse.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Verordnungsermächtigungen zur Durchführung der Verbote des Absatzes 1.

Zu § 24 (Grenzüberschreitender Fernabsatz an Verbraucher)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt die Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2014/40/EU um, wonach ein Altersüberprüfungssystem zu betreiben ist, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebene Mindestalter hat.

Zu Nummer 2

Nummer 1 regelt den in Artikel 18 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU enthaltenen Grundsatz, dass grenzüberschreitender Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an Verbraucher erst nach vorheriger Registrierung bei den zuständigen Behörden erfolgen darf.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss eine Registrierung sowohl bei der zuständigen Behörde am Ort der Geschäftstätigkeit als auch bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen, in denen der Fernabsatz stattfindet oder beabsichtigt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Länder zur Einrichtung einer für die Registrierung zuständigen gemeinsamen Stelle. Die Zentralisierung ist erforderlich, da die gemeinsame Stelle auch zuständig für die Registrierung derjenigen Wirtschaftsakteure sein soll, die grenzüberschreitenden Fernabsatz an deutsche Verbraucher von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus betreiben wollen. Diese müssen sich für die Beantragung der Registrierung an eine bundesweit zuständige Stelle wenden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Inhalt, Art und Weise und das Verfahren der Registrierung zu regeln.

Zu § 25 (Ermächtigungen)

Zu Absatz 1

§ 25 ermächtigt den Verordnungsgeber für alle Erzeugnisse zum Erlass von Regelungen

1., soweit dies zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, und

2., soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b und Buchstabe c und Buchstabe d und Buchstabe e

Die Ermächtigungen in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e gehen sachlich nicht über die für Tabakerzeugnisse durch das Vorläufige Tabakgesetz dem Verordnungsgeber bislang gewährten Regelungsbefugnisse hinaus, ihr Anwendungsbereich wird aber auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert.

Zu Buchstabe f

In Umsetzung der Artikel 5, 6, 20 Absatz 2 und 22 der Richtlinie 2014/40/EU wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Vorschriften zu bestimmten Mitteilungspflichten und zur Vorlage von Studien zu erlassen.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigungen in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b gehen sachlich nicht über die für Tabakerzeugnisse durch das Vorläufige Tabakgesetz dem Verordnungsgeber bislang gewährten Regelungsbefugnisse hinaus, ihr Anwendungsbereich wird aber auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter erweitert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Verbot des Inverkehrbringens.

Zu Abschnitt 5 (Bedarfsgegenstände)

Zu § 26 (Allgemeine Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen)

In Anlehnung an den bisherigen § 30 des Vorläufigen Tabakgesetzes sieht § 26 ein allgemeines Verkehrsverbot zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen vor und wird damit an die Terminologie des § 3 ProdSG angepasst.

Zu § 27 (Übergang von Stoffen)

§ 27 entspricht sachlich dem bisherigen § 31 VTabakG, der Anwendungsbereich wird aber um die den Tabakerzeugnissen verwandten Erzeugnisse erweitert.

Zu § 28 (Ermächtigungen)

§ 28 entspricht weitgehend dem bisherigen § 32 des Vorläufigen Tabakgesetzes. Auf § 28 gestützte Vorschriften können konkrete Herstellungs-, Behandlungs- und Verkehrsverbote sowie Verkehrsbeschränkungen regeln, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu verhüten. Bislang in § 32 Absatz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes enthaltene Ermächtigungen ohne praktische Relevanz wurden gestrichen.

Zu Abschnitt 6 (Überwachung)

Zu § 29 (Zuständigkeit und Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die verwaltungsorganisationsrechtliche Zuständigkeit für die Marktüberwachung. Satz 1 begründet die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder. Satz 2 regelt den Fall, dass eine andere Rechtsvorschrift die Überwachung einer Bundesbehörde zuweist. Satz 3 trägt den besonderen Bedürfnissen der Bundeswehr Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden und der Zollbehörden und die Informationsübermittlung zwischen ihnen entsprechend den Vorgaben der VO (EG) Nr. 765/2008. Gegenstand der Zusammenarbeit sind insbesondere Informationen zu Registriernummer und Datum der Zollanmeldung, Name und Anschrift des Senders, Name und Anschrift des Empfängers, Versendungsland, Ursprungsland, Bezeichnung und Art der Ware, Menge der angemeldeten Ware sowie Codenummer.

Zu § 30 (Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörden zur Erstellung eines einzelnen Marktüberwachungsprogramms umfassenden Marktüberwachungskonzepts. Entsprechend Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) 765/2008 ist das Überwachungskonzept alle vier Jahre zu überprüfen.

Zu Absatz 2

Die Marktüberwachungsbehörden werden verpflichtet, die Marktüberwachungsprogramme zu veröffentlichen. Dies dient der Transparenz des Verwaltungshandelns.

Zu Absatz 3

Satz 1 und 2 beruhen auf Artikel 18 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 765/2008. Satz 3 betrifft die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie innerhalb der EU. Satz 4 stellt die Fortentwicklung des Überwachungskonzepts sicher und verpflichtet zu vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung ernster Risiken.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Zu § 31 (Marktüberwachungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beruht auf Artikel 19 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 765/2008 und verpflichtet die Marktüberwachungsbehörden zur Durchführung von Produktkontrollen mittels Stichproben. Satz 3 enthält eine nationale Konkretisierung dieser Verpflichtung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Marktüberwachungsmaßnahmen. Dabei ist Satz 1 die Generalklausel, während Satz 2 eine nicht abschließende Aufzählung von Standardmaßnahmen enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 4 der VO (EG) 765/2008.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Bestimmungen für den Fall, dass von einem Erzeugnis ein ernstes Risiko ausgeht. Die Marktüberwachungsbehörde ist dann zur Anordnung von Rücknahme oder Rückruf beziehungsweise zur Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt verpflichtet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beruht auf Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) 765/2008.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 20 Absatz 11 der Richtlinie 2014/40/EU um.

Zu § 32 (Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen)

Absatz 1 nimmt für die Adressaten der Überwachungsmaßnahmen Bezug auf die durch das Tabakerzeugnisgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 3 jeweils Verpflichteten.

Zu § 33 (Betretensrechte und Befugnisse, Probenahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Betretensrechte, Besichtigungs- und Prüfbefugnisse und eine Kostentragungsregelung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Marktüberwachungsbehörden berechtigt, Proben zu entnehmen, Muster zu verlangen sowie Unterlagen und Informationen anzufordern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Gegenprobenahme und entspricht den bisherigen § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 5 entspricht § 42 Absatz 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 34 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Den von den Überwachungsmaßnahmen jeweils Betroffenen werden korrespondierende Duldungs- und Mitwirkungspflichten auferlegt.

Zu § 35 (Ermächtigungen)

§ 35 entspricht dem bisherigen § 44 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu Abschnitt 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 36 (Straftaten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Tatbestände, für die vorsätzliches Handeln strafbar sein soll. Fahrlässiges Handeln kann nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verstöße gegen die Vorschriften zu Emissionen und Inhaltsstoffen, unzulässige Bestrahlung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Inverkehrbringen nicht zugelassener neuartiger Tabakerzeugnisse und von Erzeugnissen im Fernabsatz ohne die erforderliche Registrierung sowie Verstöße gegen Vorschriften zur Beschaffenheit von Bedarfsgegenständen bergen die Gefahr möglicher Gesundheitsschäden. In gleicher Weise werden Verstöße gegen die Täuschungsschutzvorschriften geahndet.

Zu Absatz 2

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird nach Absatz 2 ebenfalls bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer der genannten Regelungen entspricht. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 1 für einen bestimmten Tatbestand auf die in Absatz 2 festgelegten Sanktionsnormen verweist. Es soll eine Bewehrung des Europäischen Unionsrechts in den Bereichen möglich sein, die noch durch Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte der Kommission konkretisiert werden.

Zu § 37 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die fahrlässige Verwirklichung der Tatbestände des § 36.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Tatbestände bestimmt, die auch bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln nur Ordnungswidrigkeiten sind, aber dennoch – wie etwa die Regelungen zu den Mitteilungspflichten, Warnhinweisen und die Werbevorschriften – einen Gesundheitsbezug haben und daher mit einer höheren Geldbuße bedroht sind als die Tatbestände der Absätze 3 und 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Verstöße gegen die behördliche Notifikationspflicht.

Zu Absatz 4

Die Tatbestände des Absatzes 2 betreffen eher formale Verstöße.

Zu Absatz 5

Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer der genannten Regelungen entspricht. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverordnung nach § 39 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf die in Absatz 5 festgelegten Sanktionsnormen verweist. Es soll eine Bewehrung des Europäischen Unionsrechts in den Bereichen möglich sein, die noch durch Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte der Kommission konkretisiert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht für die Absätze 1, 2 und 5 Nummer 1 und 2 empfindliche Geldbußen bis zu fünfundsatzigtausend Euro vor. Die Verstöße nach Absatz 3 und 5 Nummer 3 werden mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet, die Verstöße nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro.

Zu § 38 (Einziehung)

§ 38 regelt die Einziehung von Beziehungsgegenständen.

Zu § 39 (Ermächtigungen)

§ 39 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die einzelnen straf- und bußgeldbewehrten Tatbestände des Gemeinschaftsrechts durch Rechtsverordnung zu bezeichnen.

Zu Abschnitt 8 (Schlussbestimmungen)

Zu § 40 (Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren)

§ 40 entspricht dem bisherigen § 35 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 41 (Zulassung von Ausnahmen)

§ 41 entspricht dem bisherigen § 37 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 42 (Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

§ 42 entspricht dem bisherigen § 47a des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 43 (Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen)

§ 43 entspricht dem bisherigen § 38 des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 44 (Rechtsverordnungen zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht)

§ 44 entspricht dem bisherigen § 38a des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Die Umsetzung von in Rechtsakten der Europäischen Union verbindlich vorgegebenen rein technischen Vorschriften ohne Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten soll nach Absatz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen können. Es stehen noch umfangreiche Durchführungsrechtsakte der Kommission aus. Es ist nicht auszuschließen, dass diese rein technisch – exakte bzw. deskriptive Inhalte ohne Wertungs- bzw. Entscheidungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten betreffen, wie etwa die genaue Platzierung der Warnhinweise auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen. Um möglichst unbürokratisch Rechtssicherheit schaffen zu können, soll in solchen eng begrenzten Fällen der Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates möglich sein.

Zu § 45 (Übertragung von Ermächtigungen)

§ 45 entspricht dem bisherigen § 38b des Vorläufigen Tabakgesetzes.

Zu § 46 (Ermächtigung zur Anpassung von Rechtsverordnungen)

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird zur Regelung notwendiger Folgeänderungen ermächtigt.

Zu § 47 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1 und Absatz 2 und Absatz 3

§ 47 Absatz 1 bis 3 setzt Artikel 30 der Richtlinie 2014/40/EU um. Es werden Übergangsfristen bis zum 20. Mai 2017 geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Übergangsfristen für die Regelungen zu Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmal. Für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind diese Regelungen ab dem 20. Mai 2019 anzuwenden, für die anderen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024.

Zu Artikel 2 (Änderung des BVL-Gesetzes)

Die Tätigkeitsbeschreibung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird um die den Tabakerzeugnissen verwandten Erzeugnisse erweitert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch die den Tabakerzeugnissen verwandten Erzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes fallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Werbung für Tabakerzeugnisse in Telemedien ist nach § 21 des Tabakerzeugnisgesetzes so wie bereits bisher nach § 21b Absatz 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes verboten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Die Änderung folgt aus § 22 Absatz 2 des Tabakerzeugnisgesetzes, der ein generelles Verbot von Kinowerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter vorsieht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU.

Zu Artikel 8 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Es wird klargestellt, dass die genannten Vorschriften auf sämtliche Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes keine Anwendung finden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Vorläufigen Tabakgesetzes.

FORUM RAUCHEREN